

Kraft war. W. I. P. Hazlett schildert in «*Jihad* against Female Infidels and Satan. John Knox's *First Blast of the Trumpet*» (279–290) die Streitschrift von Knox, die durch die katholischen, weiblichen Regentinnen der 1550er Jahre veranlaßt wurde. W. Van't Spijkers Aufsatz «Die Prädestination bei Hyperius» (291–304) stellt als Besonderheit heraus, daß Hyperius die Universalität der Verheißungen Gottes gegenüber deren Einengung auf die einzelnen Erwählten betonte. J. F. G. Goeters untersucht zum Thema «Taufaufschub, Endzeiterwartung und Wiedertaufe. Erwägungen zur Vorgeschichte des Täuferreichs von Münster» (305–317) v. a. die Wirksamkeit von Hendrik Rol van Grave als Schlüsselfigur der Verbindung mit dem Gedankengut Melchior Hoffmans.

M. Beintker würdigt in «... einander aufnehmen und vertragen. Die kirchenpolitische Maxime Kurfürst Friedrich Wilhelms» (321–328) dessen Engagement für eine konfessionelle Toleranz als Solidarität mit den verfolgten Reformierten. P. Coertzen behandelt in «Presbyterial Church Government. Ius Divinum, Ius Ecclesiasticum or Ius Humanum» (329–342) die Entstehung und Bedeutung des Ältestenamtes bei Calvin, J. Kampmann «Die Kirchenvisitationsordnung für die Gemeinden der Märkischen Gesamtsynode aus dem Jahr 1824» (343–356) in ihrer kirchenaufbauenden Absicht. H. H. Essers Artikel «Abendmahlslehre – Abendmahlspraxis – Abendmahlsgemeinschaft in reformierter Sicht» (357–378), als Referat bei den V. Fortsetzungsgesprächen der Leuenberger Konkordie gehalten, betont den Einladungscharakter des Abendmahls, bietet eine ausgezeichnete, geraffte Übersicht über das gegenwärtige Abendmahlsverständnis (exegetisch und systematisch) und würdigt Inhalt und Tendenz der Arnoldshainer Thesen von 1957. L. F. Schulze stellt das Wirken von Jacobus Daniel du Toit für die afrikaanse Sprache, Bibelübersetzung und Kirche am Beispiel «*Totius as Psalmberymers*» (379–390) dar. Schließlich betont M. Welker als Anliegen von «Reformierte Theologie heute – Reformierte Theologie am Ende des 20. Jahrhunderts» (391–409) das Kommen des Reiches Gottes und seine Wirklichkeit in dieser Welt und postuliert dazu eine neue Lehre von Gesetz und Geist als Erfüllung messianischer Gerechtigkeit, die der Kirche zu bezeugen und anzustreben aufgetragen ist. Damit wird noch einmal ein typisch calvinisches Erbe aufgenommen, um das sich alle Artikel mehr oder weniger gruppieren. Der deutschsprachige Leser wird hier allerdings wieder einmal zur Kenntnis nehmen müssen, wie sehr gerade die Calvin-Forschung ihren Schwerpunkt heute immer mehr im angelsächsischen Bereich findet.

*Ernst Saxer, Dübendorf*

**Manfred Schulze, Fürsten und Reformation.** Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen: Mohr 1991 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 2), VII, 231 S., ISBN 3-16-145738-2, Ln. DM 138,-

«Was deutsche Landesherren im 16. Jahrhundert dazu gebracht haben mochte, in ihren Territorien allen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zum Trotz sich auf eine Umgestaltung der Kirche einzulassen, wie sie in der Geschichte bisher ohne Beispiel war» (S. 1), das ist die Frage dieser Tübinger theologischen Habilitationsschrift. In der Tat handelt es sich um ein gleichermaßen großes wie dringliches Thema, das trotz neuerer Arbeiten (z. B. Wright, Ludolphy) nicht befriedigend beantwortet ist.

Als empirische Grundlage dienen Sch. die Territorien der wettinischen Fürsten. An ihnen wird gezeigt, wie sich die Fürsten bereits im Jahrhundert vor der Reformation um die Verbesserung von Sitten und Frömmigkeit, um Klosterreform und Kontrolle der geistlichen Gerichtsbarkeit bemühten. Daraus ist eine äußerst quellenreiche, profunde, umfassende und gewissermaßen paradigmatische Gesamtdarstellung fürstlicher Kirchenpolitik entstanden. Ziel der Reformen waren, so resümiert Sch. seine Einsichten, «Gottesdienst und Landeswohl zugleich» (S. 192), das Amt der Obrigkeit und deren Verpflichtung auf das Gemeinwohl sind treibende Kräfte, um in religiöse Angelegenheiten «zur Besserung der Kirche im Lande» (S. 194f.) einzugreifen.

Die Ausgangsfrage Sch.s ist damit nur zum Teil beantwortet. Das Kernproblem, nämlich das der Motivation der Fürsten, wird durch zwei Kunstgriffe umgangen: Erstens spricht Sch. überhaupt nicht von der Reformationszeit und umgeht so die Frage, wie die massiven Rechtsbrüche der Fürsten (Säkularisation der Klöster, Usurpation der bischöflichen Gerichtsbarkeit, Verbürgerlichung des Klerus etc.) zu bewerten seien. Indem er zweitens den Begriff der «fürstlichen Staatsfrömmigkeit» einführt, unterstellt er einen durch das Amt der Obrigkeit gegebenen Auftrag zur Reformation, der jeden Fürsten von einer individuellen Verantwortung frei hält. Sch. schildert, nicht ohne rhetorisches Geschick, die jüngere Reformationsforschung gewaltig mit dem pauschalen Vorwurf der «Vernachlässigung der Definitionsaufgabe». Reformation sei nicht definiert, sondern voluntaristisch dem vorwissenschaftlichen Meinen jener ausgeliefert, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen. Fürsten «und Reformation» heißt Sch.s Buch. Eine Definition von Reformation sucht man in ihm vergeblich.

*Peter Blickle, Bern*

**Correspondance de Théodore de Bèze**, recueillie par Hippolyte Aubert, publiée par Alain Dufour et Béatrice Nicollier, tome 15: 1574, Genève: Droz 1991 (Travaux d'Humanisme et Renaissance 254), xviii, 267 p., Fr. 70.–

**Correspondance de Théodore de Bèze**, recueillie par Hippolyte Aubert, publiée par Alain Dufour, Béatrice Nicollier et Reinhard Bodenmann, tome